

Aktenzeichen:

1 O 321/16



Landgericht Schwerin

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

Dr. Christoph Schulte-Kaubrügger, John F. Kennedy Haus, Rahel-Hirsch-Straße 10, 10557 Berlin

als Insolvenzverwalter über das Vermögen der FlexStrom AG

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Bograkos Rechtsanwälte**, Am Borsigturm 17, 13507 Berlin, Gz.: 14/01084 MA/CU

gegen

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Becker Büttner Held**, Pfeuferstraße 7, 81543 München, Gz.: 06112-16/ladm

hat das Landgericht Schwerin - Zivilkammer 1 - durch die Richterin am Landgericht Dr. Düring als Einzelrichterin aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 19.09.2018 für Recht erkannt:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Kosten des Rechtsstreits trägt der Kläger.
3. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

und beschlossen:

Der Streitwert des Verfahrens wird auf

festgesetzt.

Tatbestand

Der Kläger macht mit der Klage Ansprüche in seiner Eigenschaft als Insolvenzverwalter über das Vermögen der Schuldnerin FlexStrom AG gegenüber der Beklagten geltend.

Durch Beschluss des Amtsgerichts Charlottenburg vom 01.07.2013 wurde über das Vermögen der FlexStrom AG das Insolvenzverfahren eröffnet und der Kläger zum Insolvenzverwalter bestimmt, nachdem die Schuldnerin am 12.04.2013 einen Eröffnungsantrag gestellt hatte. Die Insolvenzsuldnerin war als Energiehändlerin tätig und belieferte Endkunden mit Strom. Die Beklagte ist Verteilnetzbetreiber und stellt der Schuldnerin gegen Entgelt das Strom- und Gasnetz zur Verteilung an Endverbraucher zur Verfügung. Die Beklagte hatte den Netzzugang zu gewähren und die Insolvenzsuldnerin zahlte dafür Entgelte. Die Vertragsbeziehungen wurden durch § 20 ENWG bestimmt. Gemäß dem der Vertragsbeziehung zwischen der Schuldnerin und der Beklagten zugrunde liegenden Lieferantenrahmenvertrages der Schuldnerin wurden die in monatlichen Rechnungen ausgewiesenen Forderungen des Netzbetreibers binnen 2 Wochen nach Zugang der Rechnung fällig. Die Abrechnung zwischen dem Netzbetreiber und dem Energielieferanten erfolgte nach Abschnitt 2 Ziffer 4 der GPKE Strom über ein elektronisches Abrechnungssystem. Die Datenübertragung erfolgte durch sogenannte „INVOIC“- und „RDMADV“-Nachrichten. Die Schuldnerin schloss mit der Beklagten den als Anlage K80 geschlossenen Lieferantenrahmenvertrag zur Netznutzung zum Zwecke der Belieferung von Anschlussnutzern mit elektrischer Energie am 01.04.2009. Seit Sommer 2012 kam es zu Zahlungsrückständen der Schuldnerin. Ende Juli des Jahres 2012 bestanden offene Forderungen der Beklagten in Höhe von mehr als € . Am 02.02.2012 zahlte die Schuldnerin den am 01.02.2012 fälligen Betrag in Höhe von € . Am 02.03.2012 zahlte die Schuldnerin wiederum mit einem Verzug von 1 Tag einen Betrag von € . Am 01.04.2012 wurde fristgerecht ein Betrag von € gezahlt. Am 14.05.2012 wurde mit einem Verzug von 13 Tagen ein Betrag von € gezahlt. Am 23.07.2012 wurde ein Betrag von € mit einem Verzug von 52 Tagen gezahlt. Die Beklagte mahnte mit E-Mail vom 20.07.2012 offene Forderungen aus den Abschlägen für Juni und Juli 2012 an (Anlage K81). Die Beklagte setzte der Schuldnerin eine Zahlungsfrist bis zum 27.07.2012 und drohte ihr an, zur Beitreibung ihrer Forderung gerichtliche Schritte einzuleiten, die Bundesnetzagentur in Kenntnis zu setzen und entsprechend den Lieferantenrahmenvertrag Vorauszahlungen in Höhe von 2 Abschlagsforderungen zu verlangen. Mit Mail vom 10.08.2012 (Anlage K82) mahnte die Beklagte erneut rückständige Zahlungen an. Sie formuliert zudem wie folgt: „Sollten die Rückstände sowie angeforderte Vorauszahlung nicht ausgegli-

chen werden, weisen wir darauf hin, dass wir in Erwägung ziehen, den Lieferantenrahmenvertrag sowie den Netzzugang fristlos (zu) kündigen.“

Mit Schreiben vom 15.10.2012 und 12.11.2012 mahnte die Beklagte Abschläge für Oktober und November 2012 in Höhe von € bzw. € an (Anlage K84). Mit Schreiben vom

14.11.2012 forderte die Beklagte die Schuldnerin auf, eine Vorauszahlung in Höhe von

€ bis zum 22.12.2012 zu leisten (Anlage K86). Die Schuldnerin erbrachte die Sicherheitleistung am 26.11.2012. Mit Schreiben vom 05.02.2013 und 04.03.2013 wandte sich die Beklagte wegen Zahlungsrückständen erneut an die Schuldnerin (Anlage K88 und K89). Im voranfechtungsrelevanten Zeitraum vom 13.08.2012 bis zum 04.04.2013 leistete die Schuldnerin Zahlungen in Höhe von insgesamt €.

Hinsichtlich der einzelnen Zahlungen wird auf die Tabelle in der Klageschrift Seite 100 ff. Bezug genommen. Mit Schreiben vom 09.07.2015 forderte der Prozessbevollmächtigte des Klägers außergerichtlich zunächst eine Zahlung von

€, der sodann auf die Klagesumme reduziert wurde.

Der Kläger ist der Auffassung, die genannten Zahlungen nach § 130 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 InsO sowie 133 Abs. 1 InsO anfechten zu können. Zum Nachweis der Zahlungsunfähigkeit der Insolvenzschuldnerin trägt er hierzu in der Klageschrift diverse Indizien vor (vgl. dort Bl. 10 bis 94 der Klageschrift) woraus auch deren Gläubigerbenachteiligungsvorsatz folge. Der Kläger behauptet, die Beklagte habe Kenntnis von der Zahlungsunfähigkeit gehabt bzw. habe mit Gläubigerbenachteiligungsvorsatz die Zahlungen entgegengenommen.

Der Kläger beantragt,

1. die Beklagte zu verurteilen, an ihn einen Betrag in Höhe von € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der Bundesbank seit dem 01.07.2013 zu zahlen,

2. die Beklagte zu verurteilen, an ihn gegenüber den Rechtsanwälten Bograkov von der Verbindlichkeit aus der Kostenrechnung vom 10.10.2016, Rechnungsnummer 747/2016 in Höhe von € freizustellen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte bestreitet Zahlungsunfähigkeit, Gläubigerbenachteiligungsvorsatz und ihre jeweilige Kenntnis hiervon und verweist auf gegenläufig Indizien die in der Klageerwidlungsschrift vom 25.01.2018 dargestellt werden. Ergänzend wird auf den weiteren Vortrag der Parteien in ihren Schriftsätzen nebst Anlagen in der Akte verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist nicht begründet.

Ein Anspruch des Klägers ergibt sich nicht aus §§ 143, 133 Abs. 1 InsO. Insoweit kann offen bleiben, ob die Insolvenzschuldnerin tatsächlich zahlungsunfähig war oder mit Gläubigerbenachteiligungsvorsatz handelte, da in jedem Fall die erforderliche Kenntnis der Beklagten hiervon nicht erwiesen ist.

Gemäß § 133 Abs. 1 Satz 1 InsO sind Rechtshandlungen, die der Schuldner in den letzten 10 Jahren vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder nach diesem Antrag mit dem Vorsatz, seine Gläubiger zu benachteiligen, vorgenommen hat, anfechtbar, wenn der andere Teil zur Zeit der Handlung den Vorsatz des Schuldners kannte. Die streitgegenständlichen Zahlungen sind sämtlichst innerhalb dieses Zeitraumes erfolgt. Durch die Zahlungen an die Beklagte sind die Insolvenzgläubiger objektiv benachteiligt worden (§ 129 Abs. 1 InsO). Denn deren Befriedigungsmöglichkeiten hätten sich ohne die Zahlung bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise günstiger gestaltet. Durch die Zahlung an die Beklagte ist das Aktivvermögen der Schuldnerin verkürzt und insoweit der Zugriff der Gläubiger auf ihr Vermögen vereitelt worden (vgl. BGH Urteil vom 23.09.2010, IX ZR 212/09, zitiert nach Juris).

Die Anfechtung kommt nur in Betracht, wenn der „andere Teil“, also die Beklagte zur Zeit der Handlung (§ 140 InsO) den Vorsatz der Schuldnerin kannte. Die Beklagte müsste mithin gewusst haben, dass die Rechtshandlung der Schuldnerin deren Gläubiger benachteiligt und dass die Schuldnerin dies auch wollte oder in Kauf nahm. Dazu wäre erforderlich, dass die Beklagte im Allgemeinen um den Benachteiligungsvorsatz gewusst hat. Der Kläger hat eine positive Kenntnis von Zahlungsunfähigkeit oder Gläubigerbenachteiligungsvorsatz nicht behauptet.

Die Beweiserleichterung des § 133 Abs. 1 S.2 InsO kommt dem Kläger insoweit nicht zu Gute, da keine Umstände nachgewiesen sind, aus denen die Beklagte auf die Zahlungsunfähigkeit schließen musste. Die Kenntnis einer Zahlungsunfähigkeit wird nach § 133 Abs. 1 Satz 2 InsO

vermutet, wenn der Anfechtungsgegner wusste, dass die Zahlungsunfähigkeit des Schuldners drohte und die jeweilige Handlung die Gläubiger benachteiligte. Eine Zahlungsunfähigkeit ist zum Beispiel anzunehmen, wenn der Schuldner seine Zahlungen eingestellt hat (§ 17 Abs. 2 Satz 2 InsO). Eine solche Zahlungseinstellung ist jedoch nicht festzustellen. Anzunehmen wäre dies z.B. bei einer Nichtbezahlung eines erheblichen Teils der fälligen Verbindlichkeiten. Auch die Nichtbezahlung einer einzigen, für die Verhältnisse des Schuldners hohen Schuld oder eines wesentlichen Teils davon kann die Zahlungseinstellung zum Ausdruck bringen. Für eine Zahlungseinstellung reicht es jedoch nicht, dass - wie vorliegend - der Schuldner unpünktlich oder nur auf Drängen hin zahlt, sofern er letztlich im Wesentlichen ohne unzulässige Verzögerung seine Schulden tilgt (Rüntz/Laroche in: Kayser/Thole, Heidelberger Kommentar zur Insolvenzordnung, 9. Aufl. 2018, § 17 Rn 41ff). Auch solvente Schuldner nutzen faktisch eingeräumte Zahlungsfristen erfahrungsgemäß oft voll aus oder warten weitere Zahlungsaufforderungen ab.

Es ist als auch ein Beweisanzeichen im Sinne eines Erfahrungssatzes anerkannt, dass es für eine entsprechende Kenntnis des Gläubigers sprechen kann, wenn die Verbindlichkeiten des Schuldners bei ihm über einen längeren Zeitraum hinweg ständig in beträchtlichem Umfang nicht ausgeglichen werden und diesem den Umständen nach bewusst ist, dass es noch weitere Gläubiger mit ungedeckten Ansprüchen gibt. Die Kenntnis von weiteren Gläubigern mag hier angesichts des von der Schuldnerin ausgeübten Gewerbes anzunehmen sein. Für die Frage, ob die Beklagte auf eine drohende Zahlungsunfähigkeit schließen musste, muss deshalb darauf abgestellt werden, ob sich die schleppende, möglicherweise erst unter dem Druck einer angeordneten Zwangsvollstreckung erforderliche Tilgung der Forderung bei einer Gesamtbetrachtung der ihm bekannten Umstände als ausreichendes Indiz für eine solche Kenntnis darstellt (BGH, Urteil vom 13.08.2009, IX ZR 159/06; BGH Urteil vom 08.10.2009, IX ZR 173/07, jeweils zitiert nach Juris).

Das Wissen um eine drohende Zahlungsunfähigkeit kann nicht allein aus dem Umstand hergeleitet werden, dass die Verbindlichkeiten des Schuldners beim Gläubiger über einen gewissen Zeitraum angewachsen sind, insbesondere wenn der Gläubiger keine Maßnahmen der Forderungseinziehung vorgenommen hatte, deren Erfolglosigkeit den Rückschluss auf eine ungünstige Vermögenslage des Schuldners gestattete (BGH Beschluss vom 03.04.2014, IX ZR 223/13, zitiert nach Juris). Der BGH hat im Urteil vom 17.06.2010 (IX ZR 134/09) entschieden, dass dann, wenn aufgelaufene Rückstände auf entsprechende Mahnungen hin immer wieder ausgeglichen wurden und daher in keinem Fall Maßnahmen der Zwangsvollstreckung eingeleitet werden mussten, allein eine schleppende Zahlungsweise nicht als derart gewichtig erscheinen könne, dass

hieraus zwingend auf bestehende Zahlungsunfähigkeit geschlossen werden müsse. Solche Verspätungen könnten ebenso gut als „Schlendrian“ oder als Zeichen eines vorübergehenden Liquiditätsengpasses verstanden werden. Erforderlich ist vielmehr eine Gesamtabwägung aller Umstände, die der Beklagten bekannt waren.

All dies führt dazu, dass im vorliegenden Fall nicht mit der erforderlicher Sicherheit festgestellt werden kann, dass die Beklagte die nötige Kenntnis drohender Zahlungsunfähigkeit hatte. Insofern wird auf die Anlagen K 83 und K 84 Bezug genommen. Zu bedenken ist dabei, dass sich aus der Anlagen K 86) ergibt, dass die Schuldnerin bei der Beklagten monatlich durchschnittlich Abschläge von ca. € zu entrichten hatte. Die Vorauszahlung von € bezog sich auf 2 Monate und orientierte sich an den bis zu diesem Zeitpunkt angefallenen Entgelten. Nimmt man an, dass so von jährlichen Entgelten von ca. € auszugehen war, stellen die Rückstände schon keinen wesentlichen Teil der insgesamt geschuldeten Leistungen dar. Im Laufe des Jahres 2012 wurden Zahlungsrückstände zudem vollständig ausgeglichen. Die Zahlungsrückstände im Jahr 2013 beziehen sich lediglich auf 2 Vorauszahlungen, die sodann vollständig ausgeglichen wurden. Vorliegend ist es im Ergebnis so, dass die Insolvenzschuldnerin die fälligen Verbindlichkeiten Vorstellungen des Insolvenzantrages auf 0 zurückführt und nicht lediglich Teilzahlungen leistete (vgl. LG Fulda vom 28.08.2014, 2 O 701/13, zitiert nach Juris). Die Voraussetzungen einer Anfechtbarkeit sind somit nicht gegeben.

Da ein Anspruch dem Grunde nach bereits nicht besteht, kann die Klage auch hinsichtlich der Rechtsanwaltsgebühren keinen Erfolg haben.

Im Ergebnis war die Klage mit der Kostenfolge des § 91 ZPO abzuweisen. Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit folgt aus § 709 ZPO.

Dr. Düring
Richterin am Landgericht

Verkündet am 08.11.2018

Seip, JAng'e
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle